

Kurz gemeldet

Aktualisiertes BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Das BMF hat mit Schreiben vom 15.3.2022 sein Anwendungsschreiben vom 13.4.2021 zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen aktualisiert. Neu aufgenommen wurde die Behandlung von Gutscheinportalen. Demnach sind Gutscheine, die zum Bezug anderer Gutscheine berechtigen, keine Sachbezüge. Eine Ausnahme gilt, wenn durch technische oder vertragliche Regelungen gewährleistet ist, dass die Gutscheine nur gegen Gutscheine, die einen Waren- bzw. Dienstleistungsbezug ermöglichen, eingelöst werden können.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, das Einsatzgebiet von Gutscheinen auf bestimmte Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde durch Wahl von aneinander angrenzenden (auch bundeslandübergreifenden) PLZ-Bezirken auszuweiten bzw. zu beschränken.

Zudem wurde die seit dem 1.1.2022 geltende monatliche 50-Euro-Sachbezugsgrenze redaktionell nachgezogen.

(S. P.)

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Das BMF hat mit Schreiben vom 17.3.2022 die steuerliche Behandlung von Zuwendungen und anderen Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine bekannt gegeben. Neben Erleichterungen für den Spendennachweis enthält das Schreiben u. a. auch Ausführungen zur Unterbringung geflüchteter Personen sowie zur Möglichkeit von Arbeitslohnspenden durch Bruttoentgeltverzicht. Der Arbeitgeber hat entsprechende Dokumentationspflichten zu erfüllen, insbesondere ist die Verwendungsaufgabe zu dokumentieren und eine Aufzeichnung im Lohnkonto vorzunehmen. Eine Aufzeichnung im Lohnkonto entfällt dann, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung im Lohnkonto aufbewahrt wird. Die Erleichterungen gelten für die im Zeitraum 24.2. bis 31.12.2022 durchgeführten Maßnahmen.

(S. P.)

Mindestlohn für (Vor-)Pflichtpraktikum?

Bei der Einstellung von Praktikanten stellt sich die Frage, ob diese Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Nach einem aktuellen Urteil des BAG vom 19.1.2022 (5 AZR 217/21) haben Praktikanten keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist.

Im konkreten Fall wollte die Klägerin ein Medizinstudium aufnehmen. Dies war nach der Studienordnung der Universität nur nach Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflagedienstes möglich. Nach Ansicht des Gerichts war die Klägerin zwar Praktikantin i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 3 MiLoG gewesen. Sie habe aber keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für die Zeit des Praktikums. Pflichtpraktika i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG seien von der Pflicht zur Zahlung einer Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ausgenommen. Daran würde auch nichts ändern, dass die Studienordnung von einer privaten Universität erlassen worden sei. Diese sei jedenfalls staatlich anerkannt gewesen.

(R. K.)

Unterhaltsaufwendungen an nicht unterhaltsberechtigte Angehörige

In dem durch den VI. Senat des BFH entschiedenen Fall hatten die Kläger die Schwester der Klägerin und ihre ukrainische Familie in Deutschland aufgenommen und ihnen Wohnräume zur Verfügung gestellt sowie die Aufwendungen für Lebensmittel, Versicherungen, Rechtsanwalt (wegen Rechtsfragen zum Aufenthalt) und Sprachkurse übernommen. Zur Übernahme der gesamten Kosten hatten sich die Kläger nach § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet.

Der BFH hat mit Urteil vom 2.12.2021 (VIR 40/19) entschieden, dass Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Das soll auch im vorliegen-

den Fall gelten, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen.

(R. K.)

Ermäßigte Besteuerung von Überstundenvergütungen

Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit unterliegen grundsätzlich der ermäßigten Besteuerung. Voraussetzung ist, dass die Vergütung sich auf eine Tätigkeit bezieht, die mindestens zwei Veranlagungszeiträume und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Durch die ermäßigte Besteuerung wird die ansonsten erhöhte Steuerbelastung bei einer Einmalzahlung abgemildert.

Der BFH hat dazu kürzlich entschieden, dass auch Überstundenvergütungen dieser ermäßigten Besteuerung unterliegen (Urt. v. 2.12.2021 – VIR 23/19, veröffentlicht am 24.3.2022). Im zugrunde liegenden Sachverhalt wurden dem Kläger Überstunden, die er in einem Zeitraum von drei Jahren angesammelt hatte, im vierten Jahr mit einer Einmalzahlung vergütet. Nach Ansicht des Finanzamts unterlag die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif. Der dagegen gerichtete Einspruch blieb erfolglos. Das FG Münster gab der Klage statt (Urt. v. 23.5.2019 – 3 K 1007/18 E), der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen.

Die Steuerermäßigung findet nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen Anwendung, sondern auch auf die Nachzahlung von variablen Lohnbestandteilen. Damit auch auf Überstundenvergütungen. Allein entscheidend ist, ob die Nachzahlung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet wird.

(S. P.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)